



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

1

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 26.03.15

Drucksachen-Nr.: VI/247

Beschluss-Nr.: 127/08/15

Beschlussdatum: 26.03.15

Gegenstand: Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit und Ernennung zum Oberbürgermeister

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

## Beratung im:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Hauptausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Stadtentwicklungs- und  
Umweltausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Hauptausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Ausschuss für Generationen,  
Bildung und Sport

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Finanzausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Kulturausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Rechnungsprüfungsausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Betriebsausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Neubrandenburg, 17.03.15

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sowie des § 5 Abs. 1 der Kommunalbesoldungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern und des § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung wird durch die Stadtvertretung am 26.03.15 nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Herr Silvio Witt wird mit Wirkung vom 01.04.15 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sieben Jahren zum Oberbürgermeister ernannt.
2. Herr Silvio Witt wird als Oberbürgermeister in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B5 eingewiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Personalaufwendungen in Höhe von 114.300,00 Euro sind für das Haushaltsjahr 2015 auf der Buchungsstelle 1.1.1.01.502100 geplant. Die geplanten Personalaufwendungen beinhalten auch die in § 9 Abs. 6 der Hauptsatzung geregelte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des vorgegebenen Höchstsatzes von derzeit 230,00 Euro in Anwendung der Kommunalbesoldungslandesverordnung (Kom-BesLVO M-V).

**Begründung:**

Herr Silvio Witt wurde am 15.03.15 im Wege der Direktwahl zum Oberbürgermeister gewählt.

Der Wahlausschuss hat das endgültige Wahlergebnis der Stichwahl am 17.03.15 festgestellt.

Gemäß § 7 Abs. 4 KV M-V wird die gewählte Person unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer der Amtszeit zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ernannt.

In kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten gilt für die hauptamtliche Bürgermeisterin/den hauptamtlichen Bürgermeister die Bezeichnung Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, sofern die Hauptsatzung nicht die Bezeichnung Bürgermeisterin/Bürgermeister vorsieht (§ 38 Abs. 1 KV M-V).

Gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung wird die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister für sieben Jahre gewählt.

Die Ernennung erfolgt, wenn kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 35 Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes eingelegt worden ist oder wenn die Gemeindevertretung die Einsprüche nach § 40 Abs. 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes zurückgewiesen hat.

Die Stadtvertretung kann den Beschluss zur Ernennung in ihrer Sitzung am 26.03.15 fassen.

Denn selbst für den Fall, dass ein Einspruch gegen die Wahl eingelegt werden würde, hätte dieser nach § 35 Abs. 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz keine aufschiebende Wirkung. Wahlprüfungsentscheidungen entfalten erst ab Rechtskraft ihre Wirkung (Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 04.02.15).